

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 45 des Bundesjagdgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten vom 7. April 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 411) außer Kraft.

Bonn, den 13. Juli 1967

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hermann Höcherl

Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren*)

Vom 14. Februar 1968

Auf Grund des § 43 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 5. April 1962 (GVBl. I S. 233) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 22 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 1 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 13. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 723) gilt folgendes:

1. Die Jagd auf Schwarzwild, soweit es über ein Jahr alt ist, darf nur vom 16. Juni bis 31. Januar ausgeübt werden.
2. Die Jagd auf Fasanenhennen, Wildtruthühner, Große Brachvögel, Säger und Sperber darf bis auf weiteres nicht ausgeübt werden.
3. An den Horsten (Kolonien) darf die Jagd auf Graureiher bis auf weiteres nicht ausgeübt werden.
4. In Natur- und Wildschutzgebieten darf die Jagd auf
 - a) Wildenten, Bekassinen und Möwen nicht vor dem 1. September,
 - b) Bläßhühner vom 1. September bis 31. März,
 - c) Graureiher, Mäuse- und Rauhfußbussarde sowie Habichte und Haubentaucher bis auf weiteres nicht ausgeübt werden. Sofern die betreffenden Schutzverordnungen und Anordnungen weiterreichende Einschränkungen enthalten, bleiben diese unberührt.
5. In Natur- und Wildschutzgebieten dürfen die Eier der Bläßhühner, der Lachmöwen und der Haubentaucher bis auf weiteres nicht gesammelt werden.

*) GVBl. II 87-15

§ 2

- (1) Zu jagdbaren Tieren werden erklärt
 1. der Waschbär, der Marderhund und der Sumpfbiber,
 2. neben dem Haubentaucher alle übrigen Taucherarten.
- (2) Der Waschbär, der Marderhund und der Sumpfbiber genießen bis auf weiteres keine Schonzeit.
- (3) Die Jagd auf Taucher (ausgenommen Haubentaucher) darf bis auf weiteres nicht ausgeübt werden.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 3 letzter Satz der Verordnung über die Jagdzeiten vom 13. Juli 1967 ist die untere Jagdbehörde. Vor der Erteilung einer Genehmigung ist die Vogelschutzwarte zu hören.

§ 4

Die Verordnung über die Änderung von Jagd- und Schonzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren vom 21. Januar 1965 (GVBl. I S. 28)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Februar 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Tröscher

ARBEITSANWEISUNG

für die Vertrauensmänner für Vogelschutz der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland — Institut für angewandte Vogelkunde — Sitz Frankfurt am Main

1. Die Vertrauensmänner für Vogelschutz sind die Vertreter der Vogelschutzwarte in den Regierungsbezirken, Kreisen, Ämtern und Gemeinden der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Sie handeln im Namen der Vogelschutzwarte und genießen bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht nur den Schutz der jeweiligen Behörden und der Vogelschutzwarte, sondern notfalls auch deren Hilfe. Jeder Vertrauensmann muß im Besitz eines von der Vogelschutzwarte und der zuständigen Behörde ausgestellten Ausweises mit Lichtbild sein. Der Ausweis soll dem Vertrauensmann die Möglichkeit geben, sich bei Ausübung seines Amtes auszuweisen. Er kann weiterhin damit Hilfe und Schutz der Behörden in Anspruch nehmen.

¹⁾ GVBl. II 87-14